

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerationspreis für den Jahrgang sechs Mark.

XI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 9. März 1883.

N^o 10.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bundesrathsbeschluß, betreffend zeitliche Erhebung von Zollbeträgen unter 5 Pfennig; — Befugniß einer Steuerzelle. . . Seite 57
2. **Konsulat-Wesen:** Ernennung und Ernächtigung zur Vereinnahmung von Güllfornit-Werben 57

3. **Heimath-Wesen:** Spruchprotokoll betreffend die armenrechtliche Familieneinheit 58
4. **Wahlzel-Wesen:** Aufstellung von Wahlmännern aus dem Reichsgebiete; — Verbot einer ausländischen Zeitung 61

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 17. Februar d. J. mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 4 Absatz 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 beschloffen, sein Einverständnis damit auszusprechen, daß die vor Erlaß des genannten Gesetzes von den Landes-Finanzbehörden getroffenen Anordnungen, wonach in dem Hauptzollamts-Bezirk Breden die Verzollung des in kleinen Quantitäten aus Holland eingehenden rohen und gebrannten Kaffees schon bei Mengen von 50 Gramm einschließlich stattfindet, obwohl die Zollgefälle den Betrag von 5 Pfennig nicht erreichen, und in den Obergrenzkontroll-Bezirken Steinfort, Wederich und Rambruch im Hauptzollamts-Bezirk Buzemburg bei der Einfuhr von Salz aus Belgien Zollbeträge bis zu einem Pfennig zur Erhebung gelangen, auch ferner in Gültigkeit bleiben.

Dem Herzoglich sächsischen Steueramte zu Coburg ist die Befugniß zur Ertheilung von Freipässen für inländische Musterröcke beigelegt worden.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den General-Konsul Feigel in Konstantinopel zum General-Konsul in New-York zu ernennen geruht. Demselben ist auf Grund des Gesetzes vom 8. November 1867 §. 20 die allgemeine Vermächtigung zur Abhörnung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden.